

Das Recht
am eigenen Bilde.

Von

Hugo Kershner,

Geh. Justiz- und Kammergerichtsath.

Berlin SW.⁴⁸

Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1896.

Vorwort.

Inhaltlich und gestaltlich verschieden habe ich den Gegenstand in Vorträgen behandelt, welche von mir in Berlin am 19. April 1895 in der Freien photographischen Vereinigung und am 11. Juni 1895 in der Juristischen Gesellschaft gehalten worden sind. Wiederum verändert biete ich hiermit den Gedankengang einem Leserkreis dar.

Wie wenig ich den Gegenstand für abgeschlossen erachte, habe ich mehrfach und noch besonders in den Schlufszeilen zum Ausdruck gebracht.

Möge es mir gelungen sein die umstrittenen Fragen hervorzuheben und einer gesicherten Beantwortung zu nähern.

Die Ziffern im Text weisen auf die im Anhang beigefügten Anmerkungen hin.

Berlin, im Mai 1896.

H. H.

Liebe, Verehrung und Anerkennung der Zeitgenossen läßt die Abbilder der Männer und Frauen, deren Denken und Handeln ihnen den Nachruhm gesichert hat, aus Künstlerhand entstehen. Die höchste Ehre ist solche Verewigung im Bilde. Auch die Gestalt dessen soll unvergänglich werden, dessen Thaten in dauernder, segensreicher Nachwirkung von dankbaren Nachkommen empfunden werden.

Wer im Ahnensaal die Bilder seiner Vorfahren erblickt, der wird auch sich für die Zukunft erhalten wollen und die Verpflichtung in sich fühlen, sein Bild dem der Voreltern anzureihen.

Wer mit reichen Gütern gesegnet sich bewundert und vielgenannt wissen will, der wird sich durch den berühmtesten Maler oder Bildhauer darstellen lassen. Erfreut über den Platz, der ihm im Lichtsaal der Kunstausstellung eingeräumt wurde, hofft er dereinst in eine Gemäldegalerie Aufnahme zu finden und neben dem Künstler genannt zu werden.

Wer sich für seine Kinder malen läßt, damit auch die Enkel wissen, wie die lieben Großeltern aussahen, der wird erfreut mit seinem und seiner Hausfrau wohlgetroffenen Bild seine gute Stube schmücken.

Gedacht sei des Bildes, das wir in glücklicher Zeit ertigen ließen, auf dem nun unser Blick in friedvoller Erinnerung ruht mit dem Gedanken: Wie gut, daß ich das Bild habe!

Wie verschiedenartig die Gründe, welche zur Herstellung des Bildes Veranlassung gaben, wie verschieden sein künstlerischer Werth, wer der Dargestellte, welchen Geschlechts das Urbild und der Schöpfer des Abbildes, das Alles ist für die rechtliche Beurtheilung gleichgiltig. Ohne das Urbild konnte der bildende Künstler das Abbild nicht zaubern. Nur das Urbild konnte das Abbild entstehen lassen. Das Urbild ist Herr seines Abbildes.

Der Künstler muß das Abbild, dem, der es von ihm fertigen liefs, dem Besteller, gemeinhin dem Urbild, ausliefern nach allen Rechten gegen Gewährung der zuständigen Gegenleistung.¹⁾

Hiermit wird der Satz aufgestellt:

Das vom Künstler gefertigte Abbild gehört von dessen Entstehung ab dem Urbild bzw. dem Besteller.

Die hier in Betracht kommenden Gesetze²⁾

betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870,

betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Juni 1870,

betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876,

welche unter der Bezeichnung «betreffend das geistige Eigenthum» zusammengefaßt sein mögen,³⁾ können über die Eigenthumsfrage keine Auskunft geben, es liegt außerhalb ihres Gebietes, ebenso wie der Eigenthumserwerb des

Künstlers an dem von ihm verarbeiteten fremden Stoffe, gleichviel ob er in redlichem oder unredlichem Glauben handelt,⁴⁾ worüber jetzt nicht mehr zu streiten ist. In den vorgedachten Gesetzen ist der Verfertiger, Bildner, Künstler dem Besteller gegenübergestellt⁵⁾ und dem regelmässigen Gang nach angenommen, daß der Besteller Eigenthümer⁶⁾ des Werkes — Büste, Bildes — sei. Das Schutzrecht für das Bild ist ganz unabhängig von dem körperlichen Eigenthum an demselben; der Schutz steht dem Urheber zu auf Grund des Rechts an dem geistigen Inhalt.⁶⁾

Wenn die vorgedachten Gesetze über das Eigenthum an dem Bilde von dem Zeitpunkt seiner Entstehung ab keine Auskunft geben, und zwischen dem Künstler und dem Urbild-Besteller des Bildes bei regelmässiger Abwicklung des zwischen ihnen geschlossenen Werkvertrages⁷⁾ kein Zweifel entsteht, so können sich doch die Verhältnisse dahin entwickeln, daß der Begründung des dem Urbild an seinem Abbild zustehenden Eigenthums näher getreten werden muß.

In der Werkstatt des Malers steht das fertige Abbild auf der Staffelei und soll am folgenden Tage von dem Urbild und dessen Familie prüfend besichtigt werden, wonächst die Ueberführung in die neue Heimath erfolgen und an den Künstler die von diesem sehnlichst erwartete Zahlung des Honorars geleistet werden soll. Da erscheint der Gerichtsvollzieher in dem Atelier behufs Beitreibung einer Geldforderung, gegen den Maler den Zwang zu vollstrecken. Er findet das Abbild — Portrait — pfändet dasselbe, bringt es in den Pfandstall und stellt es zur öffentlichen Versteigerung. Erklärlich wird das